

Gebühren Kindertageseinrichtungen



Kinderkrippen, Kindergärten, Horte,
Häuser für Kinder, Kindertageszen-
tren

(Stand 01/2018)

Übersicht Gebühren Stand 01/2018

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

wir möchten Ihnen gerne die wichtigsten Informationen zu den Gebühren in unseren Kindertageseinrichtungen in der Stadt München und im Landkreis München zukommen lassen. Sofern Sie Fragen hierzu haben, wird die jeweils zuständige Einrichtungsleitung diese gerne im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Zeit beantworten.

Zudem finden Sie in diesem Schreiben auch weitere Stellen, an die Sie sich mit Ihren Fragen wenden können. Nicht zuletzt ist der Elternbeirat immer auch eine Ansprechstelle, die versucht zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Frey
(Geschäftsbereichsleiter)

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliches	3
2. Grundlage für die Höhe der Gebühren	3
3. Wer ist zahlungspflichtig?	3
4. Wie sind Gebühren zu bezahlen?	3
5. Einkommensabhängige Gebührenermäßigung (nur Stadt München)	3
5.1 Einkommensabhängige Gebührenermäßigung – Grundsatz.....	3
5.2 Einkommensabhängige Gebührenermäßigung – Antrag.....	4
5.3 Vorläufige Einkommensabhängige Gebührenermäßigung	4
6. Weitere Möglichkeiten der Gebührenermäßigung (nur Stadt München)	5
6.1 Geschwisterermäßigung	5
6.2 Gebührenermäßigung aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)	5
6.3 Bei besonderen Belastungen	5
7. Auswirkungen Gebührenermäßigung (nur Stadt München)	5
8. Besuch des letzten Kindergartenjahres	6
9. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?	6
10. Was ist, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?	6
11. Häufig gestellte Fragen	6
12. Zuständigkeiten und Adressen.....	7
13. Münchens Sozialbürgerhäuser	8
14. Gebühren.....	9
14.1 Kinderkrippe Gräfelfing	9
14.2 Hort am Haidenaupark.....	9
14.3 Kinderkrippe Rassogasse	10
14.4 Haus für Kinder Johann-Clanze-Straße	10
14.5 Häuser für Kinder Aubing, Hirschgarten, Höltystraße, Neue Gärten Giesing, Ramersdorf, Neuhausen, Schwanthalerhöhe, Welfenhöfe; die Kinderkrippen Moosach, Dom- Pedro-Straße, Feichtmayrstraße, Gustav-Meyrink-Straße, Kastelburgstraße, Krumbadstraße, Neuhausen, Teutonenstraße, der Kindergarten Oberföhring und das Kindertageszentrum Helmut-Käutner-Straße	11
14.6 Kindertageszentrum Reinmarplatz	12
14.7 Kinderkrippe Stadtwerke München	13
14.8 Haus für Kinder Garching	13
15. Anmerkung zum Schluss.....	14

1. Grundsätzliches

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung – das sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und KinderTagesZentren – wird eine Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungsgebühr) erhoben. Die Kindertageseinrichtungsgebühr ist monatlich zu bezahlen und setzt sich aus der Besuchsgebühr, dem Verpflegungsgeld und dem Spielgeld zusammen.

Für alle Einrichtungen gilt, dass sich die Gebühren in Abhängigkeit von der individuell festgelegten Buchungszeit berechnen und unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit eines Kindes im Vertragszeitraum zu entrichten sind.

2. Grundlage für die Höhe der Gebühren

Die Höhe der regulären monatlichen Besuchsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach der Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder, KinderTagesZentrum oder Hort) und der jeweiligen Gruppe, die Ihr Kind besucht. Unter Punkt 14 finden Sie die Gebühren für alle unsere Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München.

In allen Einrichtungen gilt, dass der jeweils für die Einrichtung geltende Krippenbeitrag für alle Kinder,

- die zum Zeitpunkt der Aufnahme das dritte Lebensjahr noch nicht erreicht haben
- oder die im Laufe des Betreuungsjahres (1.9. bis 31.8. des darauffolgenden Jahres) nach September den dritten Geburtstag feiern,

bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.8.) fällig wird.

3. Wer ist zahlungspflichtig?

Mit Ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag verpflichten Sie sich, die Gebühren zu leisten. Sofern Sie uns eine unterschriebene Einzugsermächtigung eines Dritten weitergeben, werden die Kosten bis auf Widerruf über dieses Konto eingezogen.

4. Wie sind Gebühren zu bezahlen?

Informationen hierzu finden Sie im Betreuungsvertrag.

5. Einkommensabhängige Gebührenermäßigung (nur Stadt München)

5.1 Einkommensabhängige Gebührenermäßigung – Grundsatz

In allen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München ist eine Ermäßigung auf Grundlage Ihres Einkommens möglich. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Sofern Ihr Kind schon bei uns betreut wird, erhalten Sie jedes Jahr automatisch im März/April das aktuelle Schreiben der Stadt München zur einkommensabhängigen Gebührenermäßigung. Sollten Sie das nicht erhalten, kommen Sie bitte auf uns zu.
- Sofern Ihr Kind neu bei uns aufgenommen wird, erhalten Sie das Schreiben mit dem Antrag.
- Die Vorgaben zur einkommensabhängigen Gebührenermäßigung legt die Stadt fest.
- Für die Antragsstellung bzw. das Nachreichen von Unterlagen gelten Fristen, die Sie bitte dem Infoschreiben bzw. dem Schreiben der zentralen Gebührenstelle entnehmen.
- Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen.

- Dem Antrag sind Nachweise beizulegen.
- Eine Gebührenermäßigung gilt in den unten genannten Fällen immer nur maximal für das jeweils aktuelle Tageseinrichtungsjahr.
- Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung sind immer eine fristgemäße Antragstellung und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise.
- Der Antrag muss über die jeweilige Kindertageseinrichtung, die Ihr Kind besucht bzw. besuchen wird, an die zentrale Gebührenrechnungsstelle der Stadt München weitergeleitet werden. Anlagen zum Antrag können auch über die jeweilige Kindertageseinrichtung weitergeleitet werden, wenn sie diese gleich mit dem Antrag abgeben bzw. absprechen, bis wann sie diese nachreichen.
- Sie können den Antrag nicht direkt bei der zentralen Gebührenstelle einreichen.
- Sofern Sie Unterlagen nachreichen müssen, geben Sie diese bitte direkt an die Gebührenstelle. Ausgenommen davon sind SGB II-Bescheide: Sie können diese auch direkt nachreichen, aber wir empfehlen Ihnen, diese über die jeweilige Einrichtung nachzureichen, da wir eine Gebührenermäßigung aufgrund eines SGB II-Bescheides immer nur für den Zeitraum des SGB II-Bescheides berücksichtigen können.
- Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage der Stadt München unter (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/formblaetter-sorgeberechtigte.html>)

5.2 Einkommensabhängige Gebührenermäßigung – Antrag

Die Berechnung des Einkommens erfolgt über einen Antrag, den Ihnen gerne die jeweilige Einrichtungsleitung weitergibt bzw. den Sie auch im Internet (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/formblaetter-sorgeberechtigte.html>) finden. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass es sehr lange dauern kann, bis Ihre Anträge bearbeitet werden. Sie müssen also davon ausgehen, dass Sie viele Monate den vollen Beitrag zahlen müssen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Anträge frühzeitig zu stellen und alle erforderlichen Unterlagen am besten gleich mit dem Antrag einzureichen bzw. schnell nachzureichen.

5.3 Vorläufige Einkommensabhängige Gebührenermäßigung

Sofern es für Sie nicht möglich ist, die vollen Gebühren bis zur Erstellung des Bescheides durch die zentrale Gebührenstelle zu bezahlen, möchten wir als Träger Ihnen auf Antrag soweit als möglich eine vorläufige Ermäßigung anbieten. Voraussetzungen sind, dass

- Sie uns bestätigen, dass Sie eine Nachforderung begleichen, wenn die Schätzung auf Basis Ihrer Angaben zu niedrig ist bzw. Sie von der Stadt geforderte Unterlagen unvollständig oder gar nicht einreichen oder nicht fristgerecht nachreichen.
- Sie uns notwendige Unterlagen vorlegen, sodass eine Schätzung möglich ist.

Wenn Sie einen Antrag stellen möchten, so kommen Sie bitte direkt auf uns zu. Gerne werden wir den Ablauf mit Ihnen besprechen und mit Ihnen die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen durchgehen. Gerne können wir Ihnen auch unverbindlich zu Ihrer ersten Information einen Antrag auf eine vorläufige Ermäßigung weitergeben.

6. Weitere Möglichkeiten der Gebührenermäßigung (nur Stadt München)

6.1 Geschwisterermäßigung

In allen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München ist nach den Vorgaben der Stadt München eine Geschwisterermäßigung möglich.

Nähere Informationen finden Sie hierzu in den Schreiben der Stadt. Die aktuellen Versionen zur Zweit- und Drittkinderermäßigung finden Sie unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/formblaetter-sorgeberechtigte.html>. Sofern der Link nicht funktioniert oder Sie über keinen Internetzugang verfügen, kommen Sie bitte gerne auf uns zu.

6.2 Gebührenermäßigung aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können bei den für sie zuständigen Sozialbürgerhäusern (Jobcenter) die teilweise Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen beantragen. Mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann neben der Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auch eine Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragt werden.

Achtung: Diese Leistung wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

6.3 Bei besonderen Belastungen

In begründeten Einzelfällen gibt es eine weitere Möglichkeit der Ermäßigung. Gestützt auf § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) kann eine Überprüfung der Zumutbarkeit der festgesetzten Besuchs- und Verpflegungsgebühren beantragt werden. Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung auf Basis dieser Rechtsnorm sind besonders hohe aktuelle finanzielle Belastungen.

Diese Belastungen können sich beispielsweise aus hohen Mieten, Versicherungsbeiträgen, Fahrtkosten, Unterhaltsleistungen oder Aufwendungen (u. a. Betreuungskosten für weitere Kinder) zusammensetzen. Den Antrag erhalten Sie über Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus. Sollten die nötigen Voraussetzungen vorliegen, so ist mit Zustimmung des Sozialbürgerhauses auch eine Rückwirkung der Ermäßigung zum Beginn des aktuellen Tageseinrichtungsjahres möglich. Da es sich hier um eine gesetzliche Leistung handelt und die Antragstellung über die Sozialbürgerhäuser läuft, können unsere Ausführungen nur eine unverbindliche Information darstellen. Wir bitten Sie, das zu beachten.

7. Auswirkungen Gebührenermäßigung (nur Stadt München)

Mit der Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag verpflichten Sie sich, die Gebühren in voller Höhe zu bezahlen. Gebührenermäßigungen sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder freiwilliger Leistungen der Stadt München möglich. Anspruchsberechtigte sind dabei die Eltern und nicht die Einrichtung. Wir berücksichtigen dies gerne, müssen Sie aber darauf hinweisen, dass Sie weiterhin in der Pflicht sind, den vollen Beitrag zu begleichen oder Geld zu erstatten, wenn Bescheide korrigiert oder für nichtig erklärt werden.

8. Besuch des letzten Kindergartenjahres

Der Freistaat Bayern gewährt für Kinder, die im darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig werden, einen monatlichen Zuschuss von 100,00 €.

Eine Ermäßigung durch den staatlichen Zuschuss ist auch für Kindergartenkinder, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden (sog. „Kann“- Kinder) möglich. Achtung: Der Zuschuss wird in diesem Fall erst ab dem Monat der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule gewährt.

Weitere Informationen hierzu bekommen Sie über die jeweilige Einrichtungsleitung bzw. über die Informationsmaterialien der Stadt bzw. des Ministeriums.

9. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?

Im laufenden Einrichtungsjahr können sich verschiedenste Arten von Änderungen ergeben (z. B. Änderung der Buchungszeit, der Familienverhältnisse, der Anschrift, der Bankverbindung oder eine dauerhafte Verminderung oder Erhöhung der aktuellen Einkünfte).

Hierzu möchten wir auf die Ausführungen im Vertrag und den sich daraus ergebenden Pflichten für Sie als Personensorgeberechtigte verweisen. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass Sie relevante Änderungen auch den Stellen zukommen lassen müssen, bei denen Sie eine Gebührenermäßigung bzw. die Berechnung des Einkommens beantragt haben.

Achtung: Veränderungen werden nicht durch die Kindertageseinrichtungen an diese Stellen weitergegeben. In Ausnahmefällen kann dies nur in Absprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftliche Genehmigung erfolgen bzw. unter den in den Bescheiden aufgeführten Bedingungen.

10. Was ist, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Sofern Gebühren nicht eingezogen werden können, erfolgt ein Mahnverfahren, wodurch unnötige weitere Kosten für Sie als Personensorgeberechtigte entstehen. Sofern Sie mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, kann dies zu einer Kündigung zum Monatsende führen. Selbstverständlich gehen wir in diesen Fällen erst einmal auf Sie zu und versuchen Lösungen zu finden. Sollten Sie aber auf Gesprächsangebote nicht eingehen, Vereinbarungen nicht einhalten oder weitere Beiträge schuldig bleiben, sind wir leider gezwungen, den Betreuungsvertrag zu kündigen. Davon unabhängig sind Sie verpflichtet, die Schulden zu begleichen und Mahn- und Vollstreckungsbescheide werden in die Wege geleitet, wenn Sie nicht zahlen.

Sie können versichert sein, dass wir kein Interesse haben, Mahnungen zu erstellen oder Verträge zu kündigen. Sicherlich haben Sie aber auch Verständnis dafür, dass auch wir laufende Kosten begleichen müssen und auf die vollständige und pünktliche Bezahlung angewiesen sind.

11. Häufig gestellte Fragen

Hat die Abwesenheit meines Kindes Auswirkungen auf die Gebühren?

Nein, Besuchsgebühr, Essensgeld und Spielgeld werden als Pauschalen erhoben und gelten für den ganzen Vertragszeitraum unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit Ihres Kindes. Dies gilt auch bei Vertragskündigungen.

Gelten für Kitas im Landkreis die gleichen Vorgaben wie für städtische Kindertageseinrichtungen?

Nein, die Vorgaben und Rahmenbedingungen der Stadt für nicht-städtische Kitas weichen von den Vorgaben und Rahmenbedingungen der städtischen Kitas ab und können somit nicht eins zu eins übernommen werden.

Wie erhalte ich den Bescheid über die einkommensabhängige Gebührenermäßigung?

Grundlage für die Berechnung der einkommensabhängigen Gebühr ist die Einkommensberechnung, die durch die zentrale Gebührenstelle erfolgt. Dieser Bescheid geht sowohl an die Antragsteller als auch an die jeweilige Kindertageseinrichtung. Sobald uns der Bescheid vorliegt, berechnen wir die tatsächliche Gebühr und informieren Sie mit einem Schreiben darüber.

Wie schnell wird eine Gebührenermäßigung berücksichtigt?

Eine Berücksichtigung kann erst erfolgen, wenn uns der Bescheid der zentralen Gebührenstelle vorliegt, wir den Beitrag berechnet haben und Sie das Antwortschreiben bekommen haben. Wir können hier nur unsere Empfehlung, dass Sie Anträge frühzeitig stellen, wiederholen.

Wie werden Bescheide berücksichtigt, wenn diese nicht zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Neuaufnahme zum Start der Betreuung vorliegen?

Bescheide, die eine Ermäßigung der Besuchsgebühr, des Essensgeldes oder des Spielgeldes bedingen, werden rückwirkend zum Beginn des Gültigkeitsdatums des Bescheides berücksichtigt. Je nach Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides kann der Bescheid eine Minderung (z. B. wenn bisher der volle Beitrag bezahlt wurde), aber auch eine Nachforderung (z. B. wenn bisher noch keine oder vorläufig sehr niedrige Besuchsgebühren festgesetzt waren) beinhalten. Zu viel gezahlte Beiträge werden Ihnen dann erstattet, Nachforderungen müssen Sie zeitnah begleichen.

Warum wird auch im Monat nach Betreuungsende ein Beitrag eingezogen?

Die Gebühr wird immer rückwirkend im darauffolgenden Monat eingezogen (siehe Vertrag).

Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?

Bitte gehen Sie hier im ersten Schritt auf die Stelle zu, die den Bescheid erstellt hat. Sollte dies zu keiner Klärung führen, können Sie sich gerne auch an die jeweilige Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung, die Ihr Kind besucht, wenden. Sofern wir Ihnen weiterhelfen können, machen wir das gerne.

12. Zuständigkeiten und Adressen

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA Zentrale Gebührenstelle

Postanschrift: Bayerstraße 28, 80335 München

Büroadresse: Landsberger Straße 30, 80339 München

Die Zentrale Gebührenstelle ist zuständig für die Berechnung des Einkommens für die einkommensabhängige Gebührenermäßigung in all unseren Kitas im Stadtgebiet München.

Parteiverkehrszeiten

(Achtung: Der Servicepoint befindet sich im **Dienstgebäude** der Zentralen Gebührenstelle in der **Landsberger Straße 30** im Erdgeschoss.)

Montag: 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr

Telefonische Auskunft:

Montag: 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Telefon: (089) 233-96770

Telefax: (089) 233-84494 oder (089) 233-84495

Per E-Mail erreichen Sie die Zentrale Gebührenstelle unter:

kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Servicetelefon Kinderbetreuung

Informationen zu Kindertageseinrichtungen in München unter der Telefonnummer: (089) 233-96775.

Die KITA-Elternberatungsstelle unterstützt Münchner Familien bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für ihr Kind. Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren können sich hier sowohl telefonisch als auch persönlich über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder (auch ehemalige Kindertageszentren und Kooperationseinrichtungen) informieren und beraten lassen unter der Telefonnummer (089) 233-96771 oder per E-Mail unter kita-eltern@muenchen.de. Zudem können Sie sich über die Online-Plattform [kitafinder+](http://www.muenchen.de/kita) unter: www.muenchen.de/kita eine Übersicht über alle Kindertageseinrichtungen in München inklusive der Platzsituation der Einrichtungen für die Altersgruppe Ihres Kindes verschaffen und Ihr Kind online bei allen teilnehmenden Einrichtungen anmelden.

13. Münchens Sozialbürgerhäuser

Die Sozialbürgerhäuser in München sind eine wichtige Anlaufstelle für Sie, wenn Sie Unterstützungs- oder Beratungsbedarf haben. Jedem Sozialbürgerhaus sind bestimmte Stadtbezirke zugeordnet. Ihre zuständige Ansprechperson erreichen Sie rasch, wenn Sie im Telefonat den Grund Ihres Anrufes und Ihre genaue Wohnadresse nennen. Auch besteht per Internet unter www.muenchen.de/sbh auf der Seite des Sozialreferates (unter „Finden Sie Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus“) die Möglichkeit, durch Eingabe der exakten Anschrift das zuständige Sozialbürgerhaus ausfindig zu machen.

14. Gebühren

Die hier aufgeführten Preise stellen den aktuellen Stand zum 1.9.2017 dar. Sofern sich Rahmenbedingungen verändern, können Anpassungen erfolgen.

14.1 Kinderkrippe Gräfelfing

Kinder- garten	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
	140,00 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €	220,00 €	240,00 €

Kinder- krippe	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
	275,00 €	320,00 €	360,00 €	390,00 €	410,00 €	430,00 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 75 Euro im Kindergarten und 80 Euro in der Kinderkrippe und für Spielgeld 10 Euro an.

14.2 Hort am Haidenaupark

Hort	bis 4	bis 5	bis 6	über 6
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
bis 15.000	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000	32 €	37 €	43 €	50 €
bis 25.000	44 €	50 €	57 €	64 €
bis 30.000	59 €	67 €	76 €	86 €
bis 35.000	73 €	83 €	93 €	103 €
bis 40.000	88 €	98 €	109 €	120 €
bis 45.000	103 €	114 €	126 €	138 €
bis 50.000	115 €	127 €	140 €	152 €
bis 55.000	127 €	140 €	154 €	167 €
bis 60.000	140 €	154 €	168 €	181 €
über 60.000	152 €	168 €	184 €	200 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 95 Euro und für Spielgeld 15 Euro an.

14.3 Kinderkrippe Rassogasse

	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	14,00 €	19,00 €	25,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €
bis 25.000 €	38,00 €	47,00 €	54,00 €	62,00 €	71,00 €	77,00 €
bis 30.000 €	73,00 €	88,00 €	103,00 €	115,00 €	123,00 €	129,00 €
bis 35.000 €	110,00 €	131,00 €	152,00 €	171,00 €	181,00 €	187,00 €
bis 40.000 €	135,00 €	161,00 €	187,00 €	209,00 €	222,00 €	234,00 €
bis 45.000 €	161,00 €	193,00 €	223,00 €	251,00 €	269,00 €	283,00 €
bis 50.000 €	185,00 €	222,00 €	260,00 €	291,00 €	312,00 €	329,00 €
bis 55.000 €	211,00 €	254,00 €	296,00 €	334,00 €	356,00 €	374,00 €
bis 60.000 €	237,00 €	284,00 €	331,00 €	373,00 €	397,00 €	418,00 €
über 60.000 €	262,00 €	316,00 €	368,00 €	414,00 €	445,00 €	472,00 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 80 Euro und für Spielgeld 10 Euro an.

14.4 Gebühren Haus für Kinder Johann-Clanze-Straße

Kinderkrippe	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	13 €	19 €	25 €	31 €	37 €	43 €
bis 25.000 €	39 €	49 €	56 €	65 €	75 €	81 €
bis 30.000 €	77 €	93 €	108 €	121 €	130 €	137 €
bis 35.000 €	115 €	138 €	161 €	181 €	192 €	198 €
bis 40.000 €	143 €	170 €	198 €	221 €	236 €	248 €
bis 45.000 €	170 €	203 €	237 €	267 €	286 €	300 €
bis 50.000 €	196 €	236 €	275 €	309 €	331 €	349 €
bis 55.000 €	224 €	269 €	314 €	355 €	377 €	397 €
bis 60.000 €	251 €	301 €	351 €	395 €	421 €	444 €
über 60.000 €	278 €	334 €	390 €	440 €	472 €	500 €

Kindergarten	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	22 €	25 €	29 €	32 €	35 €	39 €
bis 25.000 €	32 €	37 €	43 €	48 €	54 €	59 €
bis 30.000 €	43 €	51 €	58 €	66 €	74 €	81 €
bis 35.000 €	55 €	65 €	75 €	85 €	95 €	105 €
bis 40.000 €	67 €	79 €	91 €	103 €	116 €	128 €
bis 45.000 €	75 €	89 €	103 €	118 €	132 €	146 €
bis 50.000 €	83 €	99 €	116 €	132 €	149 €	165 €

bis 55.000 €	90 €	109 €	128 €	146 €	165 €	184 €
bis 60.000 €	99 €	120 €	141 €	162 €	183 €	204 €
über 60.000 €	107 €	130 €	153 €	176 €	199 €	222 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 80 Euro und für Spielgeld 10 Euro an.

14.5 Häuser für Kinder Aubing, Hirschgarten, Höltystraße, Neue Gärten Giesing, Ramersdorf, Neuhausen, Schwanthalerhöhe, Welfenhöfe; die Kinderkrippen Moosach, Dom-Pedro-Straße, Feichtmayrstraße, Gustav-Meyrink-Straße, Kastelburgstraße, Krumbadstraße, Neuhausen, Teutonenstraße, der Kindergarten Oberföhring, Kindertageszentrum Helmut-Käutner-Straße

Kinderkrippe	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	11,00 €	16,00 €	21,00 €	26,00 €	31,00 €	36,00 €
bis 25.000 €	33,00 €	41,00 €	47,00 €	55,00 €	63,00 €	68,00 €
bis 30.000 €	65,00 €	78,00 €	91,00 €	102,00 €	109,00 €	115,00 €
bis 35.000 €	97,00 €	116,00 €	135,00 €	152,00 €	161,00 €	166,00 €
bis 40.000 €	120,00 €	143,00 €	166,00 €	186,00 €	198,00 €	208,00 €
bis 45.000 €	143,00 €	171,00 €	199,00 €	224,00 €	240,00 €	252,00 €
bis 50.000 €	165,00 €	198,00 €	231,00 €	260,00 €	278,00 €	293,00 €
bis 55.000 €	188,00 €	226,00 €	264,00 €	298,00 €	317,00 €	334,00 €
bis 60.000 €	211,00 €	253,00 €	295,00 €	332,00 €	354,00 €	373,00 €
über 60.000 €	234,00 €	281,00 €	328,00 €	370,00 €	397,00 €	421,00 €

Kindergarten	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €	32,00 €	35,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	34,00 €	39,00 €	44,00 €	49,00 €	54,00 €
bis 30.000 €	39,00 €	46,00 €	53,00 €	60,00 €	67,00 €	74,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	59,00 €	68,00 €	77,00 €	86,00 €	95,00 €
bis 40.000 €	61,00 €	72,00 €	83,00 €	94,00 €	105,00 €	116,00 €
bis 45.000 €	68,00 €	81,00 €	94,00 €	107,00 €	120,00 €	133,00 €
bis 50.000 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €
bis 55.000 €	82,00 €	99,00 €	116,00 €	133,00 €	150,00 €	167,00 €
bis 60.000 €	90,00 €	109,00 €	128,00 €	147,00 €	166,00 €	185,00 €
über 60.000 €	97,00 €	118,00 €	139,00 €	160,00 €	181,00 €	202,00 €

Hort	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €
bis 25.000	39,00 €	42,00 €	45,00 €	48,00 €
bis 30.000	52,00 €	56,00 €	60,00 €	64,00 €
bis 35.000	65,00 €	69,00 €	73,00 €	77,00 €
bis 40.000	78,00 €	82,00 €	86,00 €	90,00 €
bis 45.000	91,00 €	95,00 €	99,00 €	103,00 €
bis 50.000	102,00 €	106,00 €	110,00 €	114,00 €
bis 55.000	112,00 €	117,00 €	121,00 €	125,00 €
bis 60.000	117,00 €	128,00 €	132,00 €	136,00 €
über 60.000	121,00 €	136,00 €	151,00 €	166,00 €

Neben den Besuchsgebühren fällt noch ein monatliches Essensgeld in Höhe von 75€ an. Zudem erheben wir ein monatliches Spielgeld in Höhe von 10 Euro. Im Kindertageszentrum Neuperlach beträgt das monatliche Spielgeld 5 Euro.

14.6 Gebühren Kindertageszentrum Reinmarplatz

Kinderkrippe	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000 €	13,00	19,00	25,00	31,00	37,00	43,00
bis 25.000 €	39,00	49,00	56,00	66,00	75,00	81,00
bis 30.000 €	78,00	93,00	109,00	122,00	130,00	138,00
bis 35.000 €	116,00	139,00	162,00	182,00	193,00	199,00
bis 40.000 €	144,00	171,00	199,00	223,00	237,00	249,00
bis 45.000 €	171,00	205,00	238,00	268,00	288,00	302,00
bis 50.000 €	198,00	237,00	277,00	312,00	333,00	351,00
bis 55.000 €	225,00	271,00	316,00	357,00	380,00	400,00
bis 60.000 €	253,00	303,00	354,00	398,00	424,00	447,00
über 60.000 €	280,00	337,00	393,00	444,00	476,00	505,00

Kindergarten	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €
bis 25.000 €	34,00 €	40,00 €	46,00 €	52,00 €	58,00 €	64,00 €
bis 30.000 €	46,00 €	55,00 €	63,00 €	72,00 €	80,00 €	88,00 €
bis 35.000 €	60,00 €	70,00 €	81,00 €	92,00 €	103,00 €	114,00 €
bis 40.000 €	73,00 €	86,00 €	99,00 €	112,00 €	126,00 €	139,00 €

bis 45.000 €	81,00 €	97,00 €	112,00 €	128,00 €	144,00 €	159,00 €
bis 50.000 €	90,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	162,00 €	180,00 €
bis 55.000 €	98,00 €	118,00 €	139,00 €	159,00 €	180,00 €	200,00 €
bis 60.000 €	108,00 €	130,00 €	153,00 €	176,00 €	199,00 €	222,00 €
über 60.000 €	116,00 €	141,00 €	166,00 €	192,00 €	217,00 €	242,00 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 80 Euro und für Spielgeld 10 Euro an.

14.7 Gebühren Kinderkrippe Stadtwerke München

Kinderkrippe	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	11,00 €	16,00 €	21,00 €	26,00 €	31,00 €	36,00 €
bis 25.000 €	33,00 €	41,00 €	47,00 €	55,00 €	63,00 €	68,00 €
bis 30.000 €	65,00 €	78,00 €	91,00 €	102,00 €	109,00 €	115,00 €
bis 35.000 €	97,00 €	116,00 €	135,00 €	152,00 €	161,00 €	166,00 €
bis 40.000 €	120,00 €	143,00 €	166,00 €	186,00 €	198,00 €	208,00 €
bis 45.000 €	143,00 €	171,00 €	199,00 €	224,00 €	240,00 €	252,00 €
bis 50.000 €	165,00 €	198,00 €	231,00 €	260,00 €	278,00 €	293,00 €
bis 55.000 €	188,00 €	226,00 €	264,00 €	298,00 €	317,00 €	334,00 €
bis 60.000 €	211,00 €	253,00 €	295,00 €	332,00 €	354,00 €	373,00 €
über 60.000 €	234,00 €	281,00 €	328,00 €	370,00 €	397,00 €	421,00 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 80 Euro an.

14.8 Gebühren Haus für Kinder Garching

Kinderkrippe	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
	240,00 €	285,00 €	330,00 €	375,00 €	420,00 €	465,00 €

15. Eine letzte Anmerkung zum Schluss

Dieses Informationsschreiben versucht Ihnen als Eltern einen bestmöglichen Überblick zu bieten. Leider ändern sich aber Rahmenbedingungen und Vorgaben der Kommunen in der Kindertagesbetreuung fortlaufend. Entsprechend dient dieses Schreiben rein der Information und ersetzt keine vertraglichen Regelungen bzw. gesetzliche oder kommunale Vorgaben. Ansprüche können somit auf Basis der hier aufgeführten Informationen nicht geltend gemacht werden.